Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 14. Marienwerder, den 3. April. 1878.

Inhalt des Reichs-Gesetz-Blatts.

Das 3. und 4. Stück des Reichs-Gesetzblatts pro 1878 enthält unter:

Nr. 1221 das Gesetz, betreffend die Einlösung und Präklusion der von dem vormaligen norddeutschen Bunde ausgegebenen Darlehnskassenscheine. Vom 6. März 1878.

Nr. 1222 das Gesetz, betreffend das dem Reich gehörige, in der Voßstraße in Berlin gelegene Grundstück. Vom 8. März 1878.

Nr. 1223 die Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der von der vormaligen Preußischen Bank ausgegebenen Einhundertmarknoten.

Nr. 1224 das Gesetz, betreffend die Stellvertretung des Reichskanzlers. Vom 17. März 1878.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 12., 13. u. 14. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1878 enthalt unter:

Nr. 8554 das Gesetz, betreffend die Errichtung der Oberlandesgerichte und der Landesgerichte. Vom 4. März 1878.

Nr. 8555 das Gesetz, betreffend die Vertretung des Lauenburgischen Landeskommunalverbandes. Vom 16. März 1878.

Nr. 8556 die Verordnung zur Regelung des Landarmenwesens in der Provinz Sachsen. Vom 16. März 1878.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) **Bekanntmachung.**

Beitritt der Argentinischen Republik zum Allgemeinen Postverein.

Zum 1 April tritt die Argentinische Republik dem Allgemeinen Postverein bei. Das Porto für Briefsendungen nach der Argentinischen Republic beträgt vom obigen Zeitpunkte ab für frankirte Briefe 40 Pfennig für je 15 Gramm; für Postkarten 20 Pfennig; für Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere 10 Pfennig für je 50 Gramm. Für unfrankirte Briefe kommen 60 Pfennig für je 15 Gramm zur Erhebung. Die Einschreibgebühr beträgt 20 Pf; für die Beschaffung eines Rückscheins tritt eine weitere Gebühr von 20 Pfennig hinzu.

Berlin W., den 23 März 1878.

Der General-Postmeister.
Stephan.

2) **Bekanntmachung**

Bücher und Photographien nach den Vereinigten Staaten von Amerika.

Zufolge einer Mittheilung der Postverwaltung der Vereinigten Staaten von Amerika unterliegen Bücher und Photographien in den Vereinigten Staaten in der Regel einem Eingangszoll und dürfen mit der Briefpost dahin nicht eingeführt werden. Zollfrei und somit zuläsig zur Versendung mit der Briefpost nach den Vereinigten Staaten sind jedoch: Bücher, welche früher als innerhalb der letzten 20 Jahre gedruckt sind, Flugschriften, Zeitschriften und ähnliche Veröffentlichungen, sofern dieselben lediglich für den Gebrauch des Empfängers bestimmt sind, sowie überhaupt Bücher bis zum Werth von 1 Dollar; endlich Photographien bei der Versendung in beschränkter Anzahl, sofern dieselben ausschließlich für den Empfänger oder für Verwandte und Freunde des Absenders bestimmt sind. — Bücher und Photographien, welche nach Vorstehendem in den Vereinigten Staaten von Amerika dem Eingangszoll unterliegen und nichts destoweniger mit der Briefpost dahin abgeschickt sind, werden von der Amerikanischen Postverwaltung als unbestellbar nach dem Aufgabeort zurückgesandt.

Berlin W., den 25. März 1878.

Kaiserliches General-Postamt.
Wiebe.

3) **Bekanntmachung.**

Postaufträge nach der Schweiz.

Nach dem Uebereinkommen zwischen Deutschland und der Schweiz muß bei Postaufträgen nach der Schweiz der einzuziehende Betrag in der Frankenwährung angegeben sein. In letzter Zeit sind den Schweizerischen Postanstalten öfter Postaufträge, namentlich auch mit dem Vermerk „Sofort zum Protest“, aus Deutschland zugegangen, in denen der einzuziehende Betrag nicht in der Frankenwährung, sondern in Mark und Pfennige ausgedrückt war. Da derartig ausgefüllte

Ausgegeben in Marienwerder den 4. April 1878.

Postaufträge nicht zur Ausführung gelangen, vielmehr als unbestellbar nach dem Aufgabeort zurückgeleitet werden, so wird das Publikum im eigenen Interesse wohl thun, bei Anfertigung der Postaufträge nach der Schweiz die obige Regel sich gegenwärtig zu halten.

Berlin W., den 25. März 1878.

Kaiserliches General-Postamt.
Wiebe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

4) Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche in Gemäßheit des Reglements vom 21. August 1875 — Centralblatt der Unterr.-Verw. S. 591 — im Frühjahr 1878 zu Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf Montag, den 20. Mai d. J. und die folgenden Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens 5 Wochen, Meldungen anderer Bewerberinnen unmittelbar bei mir spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermine anzubringen.

Berlin, den 18. März 1878.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage:
Greiff.

An sämmtliche Königliche Regierungen, die Königlichen Konsistorien in der Provinz Hannover und den Königlichen Oberkirchenrath zu Norhorn.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß Meldungen von Lehrerinnen unseres Bezirks spätestens bis zum 15. April d. J. bei uns anzubringen sind.

Marienwerder, den 27. März 1878.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

5) Offene Waldwärterstelle.

Die zu der Königlichen Oberförsterei Schloppe im Dt. Kroner Kreise, gehörige Waldwärterstelle Schutzwald, mit welcher jetzt neben freier Dienstwohnung und einiger Ländereinutzung ein baares Gehalt von 660 Mark jährlich verbunden ist, soll sofort besetzt werden.

Zur Forstversorgung berechtigte Anwärter der Jägerklasse A I. und A II. werden aufgefordert, ihre schriftlichen Bewerbungen um die bezeichnete Stelle unter Einreichung ihres von ihnen selbst geschriebenen Lebenslaufs und ihrer vollständigen Dienst- und Führungs-Zeugnisse hier einzusenden.

Marienwerder, den 11. März 1878.

Königliche Regierung.

6) Die Kreiswundarztstelle des Kreises Marienwerder ist noch nicht besetzt.

Qualifizirte Medizinalpersonen fordern wir auf, sich mit Einreichung ihrer Zeugnisse innerhalb sechs Wochen um die Stelle bei uns zu bewerben.

Marienwerder, den 27. März 1878.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

7) Bekanntmachung.

Wegen des Neubaues der Amtsbrücke bei Cronthal, Regierungsbezirk Bromberg, wird die dortige Floßschleuse vom 15. Juni bis zum 30. September d. J. für den Betrieb der Holzflößerei auf der Brahe gänzlich abgesperrt. Falls die Flößerei von Klafterholz innerhalb dieser Zeit nothwendig sein sollte, wird dieselbe durch die Freischleuse zu Cronthal gestattet werden.

Marienwerder, den 20. März 1878.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

8) Der nach dem diesjährigen Kalender zu Lessen am 15. April c. anstehende Kram-, Vieh- und Pferdemarkt ist auf

Donnerstag, den 11. April c.

verlegt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Marienwerder, den 23. März 1878.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

9) Unter den Pferden des Besitzers Lewin in Antoniewo, des Pfarrhufenpächters Fiebrandt zu Willenberg, Kreises Stuhm, und des Einsassen Roman Jakubowski zu Michelau, Kreis Strasburg, ist die Rotzkrankheit und die rotzverdächtige Druse ausgebrochen; dagegen ist die Rotzkrankheit unter den Pferden des Hofbesitzers Wiens zu Gr. Falkenau, Kreises Marienwerder, des Einsassen Anton Cichocki zu Abbau Zbiczno, Kreises Strasburg, und zu Grünfelde, Kreises Stuhm, beseitigt.

Marienwerder, den 24. März 1878.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

10) Bekanntmachung.

Für das Sommer-Semester 1878 findet bei der hiesigen Universität die Immatrikulation der Studirenden, der Pharmazeuten, der Landwirthe und der angehenden Zahnärzte

vom 24. April c. bis incl. 1. Mai c.,
Nachmittags von 4 bis 5 Uhr,

statt.

Das Nähere darüber enthält ein Anschlag am schwarzen Brett der Universität.

Königsberg, den 23. März 1878.

Königlicher akademischer Senat.

11) Betrifft die Prüfung der Schulamtsbewerber im Königl. Schullehrer-Seminar zu Tuchel.

Zur Prüfung derjenigen Lehramts-Candidaten,

welche die Volksschullehrer-Prüfung in Tuchel abzulegen beabsichtigen, ist — gleichzeitig mit der Prüfung der Seminar-Abiturienten — ein Termin auf den 21. bis 25. Juni c. festgesetzt.

Diejenigen Schulamtsbewerber, welche an dieser Prüfung Theil zu nehmen wünschen, haben spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermine bei dem unterzeichneten Provinzial-Schul-Collegium unter Beifügung folgender Schriftstücke ihre Meldung schriftlich einzureichen:

1. eines Taufzeugnisses (Geburtsscheins);
2. eines Zeugnisses eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand, in welchem der stattgefundenen Impfung und Revaccination zu erwähnen ist;
3. eines selbstgefertigten Lebenslaufs, auf dessen Titelblatt der Name, Tag und Jahr der Geburt, Geburts- und der gegenwärtige Wohnort, der Stand der Eltern und der Name des Vorbildners anzugeben ist;
4. eines amtlichen, von dem betreffenden Kirchspiels-Geistlichen ausgestellten Zeugnisses über die sittliche Befähigung zum Schulamt;
5. einer Probezeichnung und einer Probeschrift, unter der Versicherung, daß der Bewerber dieselben selbst angefertigt hat.

Die persönliche Meldung erfolgt bei dem Herrn Seminar-Direktor am Tage vor der Prüfung, Abends 6 Uhr.

Meldungen, welche nicht bis zu dem festgesetzten Termine eingehen, werden ohne Ausnahme zurückgewiesen werden.

Erfolgt auf die Meldung kein Bescheid, so ist die Zulassung zur Prüfung diesseits genehmigt.

Königsberg, den 12 März 1878.

Provinzial-Schul-Collegium.

v. Horn.

12) Betrifft die Prüfung der Schulamtsbewerber im Königl. Schullehrer-Seminar zu Pr. Friedland.

Zur Prüfung derjenigen Lehramts-Candidaten, welche die Volksschullehrer-Prüfung in Pr. Friedland abzulegen beabsichtigen, ist — gleichzeitig mit der Prüfung der Seminar-Abiturienten — ein Termin auf den 10. bis 14. September c. festgesetzt.

Diejenigen Schulamtsbewerber, welche an dieser Prüfung Theil zu nehmen wünschen, haben spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermine bei dem unterzeichneten Provinzial-Schul-Collegium unter Beifügung folgender Schriftstücke ihre Meldung schriftlich einzureichen:

1. eines Taufzeugnisses (Geburtsscheins);
2. eines Zeugnisses eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand, in welchem der stattgefundenen Impfung und Revaccination zu erwähnen ist;
3. eines selbstgefertigten Lebenslaufs, auf dessen Titelblatt der Name, Tag und Jahr der Geburt, Geburts- und der gegenwärtige Wohnort, der Stand der Eltern und der Name des Vorbildners anzugeben ist;
4. eines amtlichen, von dem betreffenden Kirchspiels-Geistlichen ausgestellten Zeugnisses über die sittliche Befähigung zum Schulamt;
5. einer Probezeichnung und einer Probeschrift, unter der Versicherung, daß der Bewerber dieselben selbst angefertigt hat.

Die persönliche Meldung erfolgt bei dem Herrn Seminar-Direktor am Tage vor der Prüfung, Abends 6 Uhr.

Meldungen, welche nicht bis zu dem festgesetzten Termine eingehen, werden ohne Ausnahme zurückgewiesen werden.

Erfolgt auf die Meldung kein Bescheid, so ist die Zulassung zur Prüfung diesseits genehmigt.

Königsberg, den 12. März 1878.

Provinzial-Schul-Collegium.

v. Horn.

13) Betrifft die Prüfung von Schulamts-Präparanden zum Eintritt in das Königl. Schullehrer-Seminar zu Marienburg.

Zur Prüfung derjenigen Schulamts-Präparanden, welche in dem Königl. Schullehrer-Seminar zu Marienburg für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf den 29. und 30. April c. festgesetzt.

Die Aspiranten haben sich aber schon am Tage vor der Prüfung Abends 6 Uhr bei dem Herrn Seminar-Direktor zu melden.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß die Examinanden mindestens 17 Jahre alt sein müssen, und daß dieselben folgende stempelfreie Atteste resp. Schriftstücke spätestens 3 Wochen vor dem Prüfungstermin dem Herrn Direktor des Seminars einzusenden haben:

1. das Tauf-Zeugniß (Geburtsschein),
2. einen Impfschein, einen Revaccinationsschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzt,
3. den Lebenslauf in deutscher Sprache. Auf dem Titelblatte dieses Lebenslaufs ist Name, Tag und Jahr der Geburt, der Geburts- und der gegenwärtige Wohnort, der Stand der Eltern, sowie der Name und Wohnort des Präparandenbildners übersichtlich anzugeben,
4. die Zeugnisse über die genossene Bildung. Dazu gehören:
   a) der hinsichts der Richtigkeit von dem Lokal-Schul-Inspektor bescheinigte Ausweis des Präparandenbildners, in welchem genau die Zeit und Art der Vorbildung, sowie die Erfolge derselben anzugeben sind.

b) das Zeugniß des Kreis-Schul-Inspektors über die letzte mit dem Präparanden abgehaltene Prüfung, und

c) ein amtliches, von dem betreffenden Kirchspiels-Geistlichen ausgestelltes Attest über den bisherigen Lebenswandel.

Meldungen, welche nach dem bestimmten Termine eingehen, werden ohne Ausnahme zurückgewiesen werden.

Königsberg, den 12. März 1878.

Provinzial-Schul-Collegium.

von Horn.

14) Betrifft die Prüfung von Schulamts-Präparanden zum Eintritt in das Königl. Schullehrer-Seminar zu Tuchel.

Zur Prüfung derjenigen Schulamts-Präparanden, welche in dem Königl Schullehrer-Seminar zu Tuchel für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf den 26. und 27. Juni festgesetzt.

Die Aspiranten haben sich aber schon am Tage vor der Prüfung Abends 6 Uhr bei dem Herrn Seminar-Direktor zu melden.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß die Examinanden mindestens 17 Jahre alt sein müssen, und daß dieselben folgende stempelfreie Atteste resp. Schriftstücke spätestens 3 Wochen vor dem Prüfungstermin dem Herrn Direktor des Seminars einzusenden haben:

1. das Tauf-Zeugniß (Geburtsschein),
2. einen Impfschein, ein Revaccinationsschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzt,
3. den Lebenslauf in deutscher Sprache. Auf dem Titelblatte dieses Lebenslaufs ist Name, Tag und Jahr der Geburt, der Geburts- und der gegenwärtige Wohnort, der Stand der Eltern, sowie der Name und Wohnort des Präparandenbildners übersichtlich anzugeben,
4. die Zeugnisse über die genossene Bildung. Dazu gehören:
   a) der hinsichts der Richtigkeit von dem Lokal-Schul-Inspektor bescheinigte Ausweis des Präparandenbildners, in welchem genau die Zeit und Art der Vorbildung, sowie die Erfolge derselben anzugeben sind,
   b) das Zeugniß des Kreis-Schul-Inspektors über die letzte mit dem Präparanden abgehaltene Prüfung, und
   c) ein amtliches, von dem betreffenden Kirchspiels-Geistlichen ausgestelltes Attest über den bisherigen Lebenswandel.

Meldungen, welche nach dem bestimmten Termine eingehen, werden ohne Ausnahme zurückgewiesen werden.

Königsberg, den 12. März 1878.

Provinzial-Schul-Collegium.

von Horn.

15) Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Geschäfte des Staatsanwalts in dem Bezirke der Königlichen Kreisgerichts-Deputation zu Tuchel vom 1. April d. J. ab dem Staatsanwalt in Conitz überwiesen worden sind.

Marienwerder, den 25 März 1878.

Der Oberstaatsanwalt.

Dalcke.

16) Preußisch-Sächsischer Eisenbahn-Verband.

Für den direkten Güterverkehr zwischen Stationen der Königlichen Ostbahn bezw. Danzig der Hinterpommerschen Bahn einerseits und Stationen der Berlin-Anhaltischen, Berlin-Dresdener, Berlin-Görlitzer, Berliner Nordbahn, Cottbus-Großenhainer, Frankfurt-Bebraer, Halle-Sorau-Gubener, Hannoverschen Staats-, Magdeburg-Halberstädter, Märkisch-Posener, Muldenthalbahn, Niederschlesisch-Märkischen, Oberlausitzer, Oberschlesischen und Sächsischen Staatsbahn andererseits, ferner zwischen Stationen der Oberschlesischen und Märkisch-Posener Bahn einerseits und Stationen der Berlin-Dresdener, Berlin-Anhaltischen, Cottbus-Großenhainer, Frankfurt-Bebraer, Halle-Sorau-Gubener, Hannoverschen Staats-, Magdeburg-Halberstädter, Muldenthalbahn, Oberlausitzer und Sächsischen Staatsbahn andererseits, und endlich zwischen Stationen der Marienburg-Mlawkaer Bahn einerseits und Stationen der Berlin-Anhaltischen, Berlin-Dresdener, Cottbus-Großenhainer, Halle-Sorau-Gubener, Hannoverschen Staats-, Magdeburg-Halberstädter und Sächsischen Staatsbahn andererseits tritt mit dem 1. Mai 1878 ein neuer, nach dem neuen Tarifsystem aufgestellter Tarif unter der Bezeichnung „Preußisch-Sächsischer Verband-Gütertarif“ mit theilweise erhöhten, theilweise ermäßigten Frachtsätzen in Kraft.

Dieser neue Tarif tritt mit dem genannten Tage an die Stelle folgender seitheriger Tarife und zwar:

a. für den Ostdeutsch-Sächsischen Verband-Gütertarif vom 1. August 1872 nebst Nachträgen, mit Ausschluß jedoch des Verkehrs mit Thüringischen Stationen;

b. für den Preußisch-Niederschlesisch-Sächsischen Verband-Güter-Tarif vom 1. Oktober 1877 nebst Nachträgen;

c. für den Posen-Niederschlesisch-Sächsischen Verband-Gütertarif vom 1. September 1872 nebst Nachträgen, insoweit es sich um den Verkehr zwischen Stationen der Oberschlesischen Bahn einerseits und Stationen der Sächsischen Staatsbahn andererseits handelt;

d. für den Posen-Sächsischen Verband-Güter-Tarif vom 1. April 1873 nebst Nachträgen, insoweit es sich um den Verkehr zwischen den Stationen der Märkisch-Posener Bahn einerseits und Stationen

der Sächsischen Staatsbahn und Cottbus-Großenhainer Bahn andererseits handelt;

e. für den Spezialtarif für die Beförderung von Eisenbahnschwellen von den Stationen Bromberg und Schulitz der Königlichen Ostbahn nach Station Großenhain der Cottbus-Großenhainer Bahn vom 5. Juni 1874;

f. für den Spezialtarif für die Beförderung von Hölzern unter 6,9 Meter Länge von der Station Schulitz und Haltestelle Brahnau der Königlichen Ostbahn nach der Station Leipzig der Halle-Sorau-Gubener und Berlin-Anhaltischen Bahn vom 1. März 1875;

g. für den Spezialtarif für die Beförderung von Hölzern unter 6,9 Meter Länge von der Station Schulitz und Haltestelle Brahnau der Königlichen Ostbahn nach der Station Halle der Halle-Sorau-Gubener resp. Berlin-Anhaltischen Bahn und Cöthen der Berlin-Anhaltischen Bahn vom 1. März 1875 nebst den zu demselben erlassenen Nachträgen;

h. für die Frachtsätze des Posen-Halle-Schlesisch-Märkischen Verbandtarifs hinsichtlich des Verkehrs zwischen den Stationen Cottbus, Falkenberg, Halle, Leipzig und Peitz einerseits und den Stationen der Märkisch-Posener, sowie der Oberschlesischen Bahn nördlich von Breslau andererseits;

i. für den Spezialtarif für die Beförderung von Eisenbahnschwellen von der Station Schulitz resp. Haltestelle Brahnau der Königlichen Ostbahn nach Cöthen der Berlin-Anhaltischen Bahn vom 8. Mai 1876;

k. für den Spezialtarif für die Beförderung von Eisenbahnschwellen von der Station Cüstrin der Königlichen Ostbahn nach Löbau der Sächsischen Staatsbahn vom 25. August 1875 resp. vom 15. Januar 1878;

l. für den Spezialtarif für die Beförderung von Eisenbahnschwellen von der Station Schulitz der Königlichen Ostbahn nach Station Dresden der Sächsischen Staats- resp. Berlin-Dresdener Bahn via Frankfurt-Cottbus-Großenhain-Pristewitz resp. Frankfurt a./O.-Senftenberg-Kamenz resp. via Berlin, resp. via Frankfurt a./O.-Müllrose-Großenhain resp. via Frankfurt-Guben-Kirchhain-Dobrilugk vom 25. Mai 1876;

m. für den Posen-Dresdener Verbandtarif vom 1. Oktober 1876;

n. für den Spezialtarif für die Beförderung von Eisenbahnschwellen von Station Schulitz der Königlichen Ostbahn nach Station Niederau der Sächsischen Staatsbahn vom 1. Februar 1877;

o. für den Spezialtarif für den Transport von Hölzern unter 6,9 Meter Länge von Station Schulitz der Königlichen Ostbahn nach Station Zerbst der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn vom 20. September 1875;

p. für den Spezialtarif für den Transport von Hölzern unter 6,9 Meter Länge von der Station Schulitz resp. Haltestelle Brahnau der Königlichen Ostbahn nach der Station Lichterfelde der Berlin-Anhaltischen Bahn vom 20 Oktober 1875;

q. für den Spezialtarif für die Beförderung von Brennholz von der Station Allenstein der Königlichen Ostbahn nach Station Lichterfelde der Berlin-Anhaltischen Bahn vom 1. März 1876;

r. für den Spezialtarif für die Beförderung von Hölzern unter und von 6,9 Meter Länge und darüber von den Stationen Bromberg, Dt. Eylau, Allenstein der Königlichen Ostbahn nach Station Dessau der Berlin-Anhaltischen Bahn vom 15. Dezember 1876;

s. für den Spezialtarif für die Beförderung von Eisenbahnschwellen von der Station Cüstrin der Königlichen Ostbahn nach Dresden-Altstadt, Station der Sächsischen Staatsbahn vom 15. November 1877;

t. für den Spezialtarif für die Beförderung von Eisenbahnschwellen von der Station Schulitz der Königlichen Ostbahn nach Löbau, Station der Sächsischen Staatsbahn vom 15. November 1877;

u. für den Posen-Casseler Verbandtarif vom 15. November 1877;

v. für den Spezialtarif für die Beförderung von Eisenbahnschwellen von der Station Cüstrin der Königlichen Ostbahn nach Niederau, Station der Sächsischen Staatsbahn, vom 15. Dezember 1877;

w. für den Spezialtarif für den Transport von Eisenbahnschwellen von Cüstrin, Station der Königlichen Ostbahn, nach Falkenstein, Station der Sächsischen Staatsbahn, vom 1. März 1870 resp. 15. September 1875;

x. für den Rüdesdorfer Kalk- 2c. Tarif vom 1. Oktober 1874, insoweit es um den Verkehr nach Berlin-Anhaltischen, Berlin-Dresdener, Berlin-Görlitzer, Cottbus-Großenhainer und Oberlausitzer Stationen handelt.

Die Tarifsätze des Preußisch-Sächsischen Verbandgütertarifs sind in 4 Tarifheften zusammengestellt und umfaßt das Tarifheft I. die Frachtsätze für den Verkehr zwischen den Stationen der Königlichen Ostbahn bezw. Danzig der Hinterpommerschen Bahn, sowie den Stationen der Marienburg-Mlawkaer Bahn einerseits und den im Eingange genannten westlichen Verbandstationen andererseits, Tarifheft II. die Frachtsätze für den Verkehr zwischen Oberschlesischen Stationen einerseits und den bezüglichen westlichen Verbandstationen andererseits, Tarifheft III. die Frachtsätze für den Verkehr zwischen Märkisch-Posener Stationen einer-

seits und den betreffenden westlichen Verbandstationen andererseits und Tarifheft IV. die in den Tarifheften I. bis III. bereits aufgeführten Frachtsätze für den Verkehr zwischen den Stationen der Frankfurt-Bebraer und Hannoverschen Staatsbahn einerseits und den Stationen der Königlichen Ostbahn, Oberschlesischen und Märkisch Posener Bahn andererseits.

Der vollständige Tarif, sowie einzelne Tarifhefte event. auch Tariftabellen für einzelne Stationen sind von den Verbandstationen vom 20. April d. J. ab zu den auf den Tarifheften angegebenen Preisen käuflich zu beziehen.

Inzwischen wird auf etwaige Anfragen die unterzeichnete Direktion über die Höhe einzelner Tarifsätze Auskunft ertheilen.

Bromberg, den 15. März 1878.

Königliche Direktion der Ostbahn.

17) **Königliche Ostbahn.**

Vom 5. April d. J. ab wird der Personenzug Nr. 9 Dirschau-Königsberg nach folgendem Fahrplan gehen:

Dirschau	Abfahrt	5,10	Uhr	Vorm.
Simonsdorf	=	5,30	=	=
Marienburg	=	5,48	=	=
Altfelde	=	6,6	=	=
Grunau	=	6,21	=	=
Elbing	=	6,40	=	=
Güldenboden	=	7,0	=	=
Schlobitten	=	7,24	=	=
Mühlhausen	=	7,37	=	=
Tiedmannsdorf	=	7,53	=	=
Braunsberg	=	8,14	=	=
Heiligenbeil	=	8,33	=	=
Wolitnik	=	8,52	=	=
Ludwigsort	=	9,7	=	=
Kobbelbude	=	9,28	=	=
Seepothen	=	9,38	=	=
Königsberg	Ankunft	9,57	=	=

Bromberg, den 18. März 1878.

Königliche Direktion der Ostbahn.

18) **Durch unsern Beschluß vom 24. Januar 1878 ist festgesetzt, daß die Entlassung der von dem Rittergutsbesitzer Krieger-Karbowo mit dem Königl. Forstfiskus eingetauschten Fläche des Grundstücks Wymoklen Nr. 7. von 23,479 Hekt. aus dem Gemeinde-Verbande Wymoklen und deren Zulegung zum fiskalischen Gutsbezirke Gollub, sowie andrerseits die Entlassung der von dem Königl. Forstfiskus an den p. Krieger aus den Jagen 24. des Schutzbezirks Malken (Czartowitz) der Oberförsterei Gollub abgetretenen Fläche von 26,139 Hekt. aus dem fiskalischen Gutsbezirke Gollub und deren Zulegung zum Gemeindebezirke Wymoklen erfolgt, was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.**

Strasburg, den 4. März 1878.

Der Kreis-Ausschuß.

19) **Bekanntmachung.**

Gemäß §. 1. des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen vom 14. April 1856 in Verbindung mit §. 40. Abs. 2. des Competenz-Gesetzes vom 26. Juli 1876 ist das dem Königl. Forstfiskus gehörige, im Grundbuch Zechendorf mit Nr. 28. I. 281, in der Grundsteuer-Mutterrolle ebendaselbst mit Kartenblatt 1. Nr. 3—6 25/7, 26/7, 27/7 und 8—12 bezeichnete Grundstück, der sogenannte Blankenburg'sche Waldplan, durch Beschluß des Bezirks-Raths zu Marienwerder vom 2. März c. von dem Gemeinde-Verbande Zechendorf abgezweigt und mit dem Gutsverbande des fiskalischen Gutsbezirks Plietnitz vereinigt worden.

Dt. Crone, den 16. März 1878.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Dt. Crone.

20) **Bekanntmachung.**

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind

1. der Arbeiter Josef Olszewski aus Galizien, 32 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung zu Marienwerder vom 23. Januar d. J.,
2. der Bader Anton Habel aus Wien, 25 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Posen vom 28. Februar d. J.,
3. der Wirthschafter Peter Wackowski aus Warschau, 29 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Bromberg vom 28. Februar d. J.,
4. der Bäckergeselle Eduard Schieb, geboren im Jahre 1822 zu Schmiersitz (Bezirk Königgrätz in Böhmen,
5. der Bäckergesell Eduard Hoffmann, geboren am 13. Januar 1846 zu Hohenelbe in Böhmen,
6. der Arbeiter Josef Ventura, geboren im Jahre 1830 zu Wolschau (Bezirk Chrudim in Böhmen),
7. der Feilenhauer Vincenz Neswadba, geboren am 4. September 1849 zu Stanow (Bezirk Gitschin in Böhmen),
   zu 4 bis 7 durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung zu Breslau vom bezw. (zu 4 und 5) 18., 21. und 23. Februar d. J.,
8. der Tischlergeselle Karl Martineck aus Klein-Baseck (Bezirk Ledetsch in Böhmen), 32 Jahre alt,
9. der Fleischergeselle Wenzel Barta aus Nutschitz (Bezirk Kollin in Böhmen), 38 Jahre alt,
   durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung zu Liegnitz vom 26. bezw. 29. Januar d. J.,
10. der Tischlergeselle Josef Schinke, geboren am 26. Februar 1851 zu Ober-Gostitz, ortsangehörig zu Weißwasser in Oesterreichisch-Schlesien

11. der Tuchmachergeselle Josef Rail geboren zu Dechtow bei Königgrätz in Böhmen, 27 Jahre alt,
12. der Tuchmacher Stefan Wilhelm Simon aus Ratschendorf in Böhmen, 29 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung zu Schleswig vom 11. Februar d. J.,
13. der Schlächtergeselle Johann Broz, geboren am 6. Dezember 1846 zu Groß-Kozojed (Bezirk Gitschin in Böhmen), durch Beschluß der Königlich preußischen Landdrostei zu Hannover vom 22. Januar d. J.,
14. der Schlossergeselle Dominicus Goldamer aus Hudlitz (Bezirk Rakonitz in Böhmen), geboren im Jahre 1850, durch Beschluß des Königlich bairischen Bezirksamts zu Deggendorf vom 12. Februar d. J,
15. der Schneidergeselle Franz Praschniker, geboren am 16. September 1854 zu Nußdorf (Bezirk Marburg in Steiermark), ortsangehörig zu Kranichsfeld (daselbst), durch Beschluß des Königlich bairischen Bezirksamts zu Heilsbronn vom 13. Februar d. J.,
16. der Tagelöhner Josef Slavizek, aus Zaboc (Bezirk Platten in Böhmen), 34 Jahre alt, durch Beschluß des Königlich bairischen Bezirksamts zu Kehlheim vom 31. Januar d. J.,
17. der Arbeiter Egisto Cicchini, geboren am 25. Juli 1849 zu Sambuca bei Pistoiese in Italien, durch Beschluß des Königlich mecklenburgischen Ministeriums des Innern zu Schwerin vom 7. Februar d. J.,
18. der Schlosser Gottlieb Joho aus Auenstein bei Brugg (Kanton Aargau in der Schweiz), geboren am 5. August 1845, durch Beschluß des Großherzoglich sächsischen Bezirkdirektors zu Dernbach vom 26. Februar d. J.,
19. der Uhrmacher Josef Hübler, geboren am 6. August 1840 zu Luffendorf bei Pfirt im Ober-Elsaß, durch Option französischer Staatsangehöriger, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Metz vom 18. Februar d. J.;
20. der Kesselschmied Michael Beyer, geboren zu Ober-Seebach (Kreis Weißenburg im Nieder-Elsaß), durch Option französischer Staatsangehöriger und ortsangehörig zu Besançon, 44 Jahre alt, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Kolmar vom 21. Februar d. J.,

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung

zu 1 wegen wiederholten Diebstahls, Landstreichens und Bettelns,
zu 2 bis 16 und zu 18 wegen Landstreichens und Bettelns (zu 7 auch wegen Verübung groben Unfugs),
zu 17 wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle,
zu 19 bis 20 wegen Landstreichens,

aus dem Reichsgebiet ausgewiesen worden.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind

1. der Böttchergeselle Josef Musil aus Rohozna in Böhmen, 34 Jahre alt,
2. die unverehelichte Johanna Kroker aus Ober-Hillersdorf in Oesterreichisch-Schlesien, 17 Jahre alt,

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens (zu 1 auch wegen Bettelns), durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Posen vom 4. März d. J;

3. der Schmiedegesell Franz Tomann, geboren im Jahre 1847 zu Badsdorf (Bezirk Senftenberg in Böhmen) und ortsangehörig daselbst,

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, Bettelns und Diebstahls, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Breslau vom 23. Februar d. J.;

4. der Drahtbinder Johann Vitesak aus Viszok in Ungarn, 20 Jahre alt,
5. der Eisengießer Josef Neimann aus Stettenhof bei Olmütz in Mähren, 27 Jahre alt,
6. der Seifensieder Matthias Domazlicky aus Prag in Böhmen, 40 Jahre alt,

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung zu 4 wegen Landstreichens und Bettelns, zu 5 wegen Diebstahls und Landstreichens, zu 6 wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung zu Liegnitz vom bezw. 29. Januar, 8. und 11. Februar d. J.;

7. der Arbeiter Johann Monsson aus Brandstedt in Schweden, 28 Jahre alt,

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle und Hausfriedenbruchs, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung zu Schleswig vom 21. Februar d. J.;

8. der Schlosser Josef Wurm aus Neugedein (Bezirk Taus in Böhmen, 42 Jahre alt,

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und groben Unfugs, durch Beschluß des Königlich bairischen Bezirksamts zu Kötzting vom 15. Februar d. J.;

9. der Klempnergeselle Stefan Stenka, geboren im Juli 1859 zu Neustadt in Ungarn,

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, Bettelns, groben Unfugs und Sachbeschädigung, durch Beschluß der Königlich

sächsischen Kreishauptmannschaft zu Zwickau vom 5. Februar d. J.;

10. der Handarbeiter Anton Höfler, geboren und ortsangehörig zu Dux in Böhmen, 17 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens im wiederholten Rückfalle und Betteln, durch Beschluß der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Bautzen vom 15. Februar d. J.;

11. der Skribent Gottfried Unterlechner aus Ellbögen (Bezirk Innsbruck in Tyrol), 33 Jahre alt,
nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Betteln, durch Beschluß des Großherzoglich hessischen Kreisamts in Worms vom 13. Februar d. J.;

12. der Bäckergeselle Robert Fueg, geboren und ortsangehörig zu Grünsberg in der Schweiz, 19 Jahre alt,

13. der Steinhauer Johann Bachmann, geboren und ortsangehörig zu Malters (Kanton Luzern in der Schweiz), 43 Jahre alt,
nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens (zu 12 auch wegen Betteln), durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar vom 5. März d. J.,

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

Personal-Chronik.

21) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 6. d. M. die Versetzung des Landraths Herwig zu Ahaus in gleicher Amtseigenschaft in den Kreis Marienwerder zu genehmigen geruht.

Für das Jahr vom 1. April 1878/79 ist die wissenschaftliche Prüfungskommission zu Königsberg Seitens des Ministers der geistlichen rc. Angelegenheiten in folgender Weise zusammengesetzt worden:

1. Prof. Dr. Friedländer als Direktor,
2. Prof. Dr. Jordan,
3. „ „ Weber,
4. „ „ Schade,
5. „ „ Walter,
6. „ „ Rühl,
7. „ „ Wagner,
8. „ „ H J M Voigt,
9. „ „ Kißner,
10. „ „ Lossen,

(2.–10.: als ordentliche Mitglieder,)

11. „ „ Dittrich in Braunsberg,
12. „ „ Caspary,
13. „ „ Zaddach,

(11.–13.: als außerordentliche Mitglieder.)

Der Regierungs Haupt-Kassen-Buchhalter Peter ist zum Ober-Buchhalter, der Kassen-Assistent Schirrmacher zum Regierungs Hauptkassen-Buchhalter und der bisherige Regierungssupernumerar Rosenowski ist zum Kassen-Assistenten bei der Regierungs-Haupt-Kasse ernannt.

Der Secretariats-Assistent Porsch und der Kreis-Secretair Larz in Tuchel sind zu Regierungs-Secretairen befördert und ist letzterer von Tuchel hierher versetzt worden.

Erledigte Schulstellen.

22) Die Schullehrerstelle zu Rudnik, Kreis Graudenz, wird zum 1. Juni d J. erledigt. Lehrer evangelischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Pfarrer Schlewe zu Lessen zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Marczenczitz wird zum 1. Juli cr. erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Vorstand der Schule zu Marczenczitz zu melden.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 14.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck von R. Kanter's Hofbuchdruckerei.